



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Personalreglement

vom 13.06.2022 / In Kraft ab 01.01.2023

Teilrevision Anhang I + II: Version Aktenauflage

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Anhang I.....	3
Anhang II.....	4

Personalreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen im Reglement erfahren durch die Teilrevision keine Änderungen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegende Teilrevision des Personalreglements Anhang I + II betreffend an der Gemeindeversammlung vom ?? genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

Marianne Burkhard

Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberraargau vom Donnerstag, ?? publiziert.

Roggwil, ??

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

Daniel Baumann

Anhang I

Die Stellen der Einwohnergemeinde Roggwil werden wie folgt den kantonalen **Gehaltsklassen** zugeordnet:

Funktion	Einreihung
Geschäftsleiter	
Fachbereichsleiter Präsidial, Personalverantwortlicher, Führungsebene I	23
Fachbereichsleiter	
Fachbereichsleiter, Führungsebene II	22
stellvertretende Funktionen	
Geschäftsleiter-Stellvertretung, Sachbearbeiter I	18
Fachbereichsleiter-Stellvertretung, Sachbearbeiter I	16
administrative Sachbearbeiter	
Sachbearbeiter II (mit spezieller Funktion: z.B. Ressortsekretariat)	15
Sachbearbeiter III	12
Sachbearbeiter IV (Lehraustretende)	10
Technische Betriebe	
Leiter technische Betriebe, Meister I	16
Chef Werkhof, Meister II	15
Chef Werkhof Stellvertretung, Spezialhandwerker II	12
Mitarbeiter Werkhof, Berufsarbeiter II	11
Mitarbeiter Werkhof, handwerklicher MA III (angelernt, berufsremde Lehre)	8
Chef Hauswartung, Meister II	15
Chef Hauswartung Stellvertretung, Meister II	12
Hauswart, Hausdienstleiter III	9
Hauswart, handwerklicher Mitarbeiter III (angelernt, berufsremde Lehre)	8
Chef Badmeister, Meister II	15
stellvertretender Badmeister, Berufsarbeiter II	11
Leitung Kiosk	10
Tagesschule	
Leitung (Personalunion)	16
Pädagogisch ausgebildetes Personal	14
Übrige Betreuungspersonen	10
Mediothek	
Leiter Mediothek, Bibliotheksleiter(in) II	13
Mitarbeiter Mediothek, Bibliotheksangestellte/r	8
Personal im Stundenlohn	
Aushilfen	8

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen sowie des Personals im Stundenlohn

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium	CHF 38'000.00
1.2	Vizepräsidium der Gemeinde und des Gemeinderats (zusätzlich zur Entschädigung als Gemeinderat)	CHF 3'000.00
1.3	Entschädigung als Gemeinderat (Ressort): - Bau- und Betriebe - Bildung - Finanzen; Sport, Kultur + Freizeit; Umwelt + öffentliche Sicherheit - Soziales (keine Kommission)	CHF 15'000.00 CHF 14'000.00 CHF 10'000.00 CHF 8'000.00
1.4	Spesen für - Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium - Gemeinderatsmitglieder pauschal	CHF 4'000.00 CHF 2'000.00

Ausführungsbestimmungen

- 1.5 Mit der Ausrichtung der festen Jahresentschädigung (Ziffer 1.1/1.2/1.3) ist folgender Einsatz und Arbeitsaufwand abgegolten: sämtliche im Zusammenhang mit dem Ressort anfallenden Arbeiten, insbesondere Aktenstudium, Sitzungs- oder Versammlungsvorbereitung, Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften, sämtliche Gemeinderats- sowie Kommissionssitzungen, Gemeindeversammlungen, Orientierungsversammlungen, Sitzungen des Ratsbüros, Delegierten- und Abgeordnetenversammlungen und Besprechungen mit Geschäftsleitungsmitgliedern bzw. Kommissionssekretären oder mit Bürger und Bürgerinnen sowie Repräsentationsaufgaben.
- 1.6 Mit der Ausrichtung der pauschalen Spesenentschädigung sind folgende Spesen abgegolten: Reise- und Verpflegungsspesen, privates Büromaterial, Porto, Telefonspesen, Benützung private Büroinfrastruktur.
- Kosten für ressortspezifische Aus- und Weiterbildungen, Tagungen u.ä. werden durch die Gemeinde übernommen.
- 1.7 Die Übernahme von Spesen im Zusammenhang mit speziellen, vom Gemeinderat beschlossenen Delegationen (auswärtige Repräsentationsaufgaben) wird im Einzelfall vom Gemeinderat im Delegationsbeschluss geregelt.

	<u>Funktion</u>	<u>Pauschalentschädigung</u>
1.8	Leitung von Projektgruppen	pro Projekt: CHF 300.00

Ausführungsbestimmungen

- 1.9 Mit einmaligen Entschädigung wird die Leitung der Projektgruppe im Sinne einer Funktionszulage honoriert. Als Voraussetzung für die Ausrichtung gilt der Einsetzungsbeschluss des Gemeinderats des jeweiligen Projekts.
- 1.10 Die Projektleiter haben Anspruch auf administrative Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung (Sitzungsorganisation, Versand von Unterlagen, Protokollführung, usw.).
- 1.11 Die Mitarbeit von Behördenmitgliedern in Projektgruppen wird mit ordentlichen Sitzungsgeldern gem. Ziff. 1.12 nachstehend abgegolten.

	<u>Funktion</u>	<u>Sitzungsgeld</u>
1.12	Sitzungsgeld für Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen, Delegierte und Abgeordnete	pro Stunde: CHF 30.00
	Minimaler Ansatz pro Sitzung (1 h)	CHF 30.00
	Maximaler Tagesansatz CHF 240.00 = 8 h	CHF 240.00

Ausführungsbestimmungen

- 1.13 Als Sitzungen gelten Kommissionssitzungen, Besprechungen mit der Gemeindeverwaltung oder mit Dritten im Auftrag des Kommissionspräsidenten oder des Projektleiters, Begehungen, Ortstermine, Delegiertenversammlungen (soweit sie nicht anderweitig entschädigt sind, vgl. auch Ziff. 1.1 – 1.7).
- 1.14 Gemeinderatsmitglieder erhalten das Sitzungsgeld nur für Einsitz in Projektgruppen. Alle anderen Verrichtungen sind in der Jahrespauschale enthalten.
- 1.15 Die Sekretariate von Kommissionen und Projektgruppen rechnen die Sitzungsgelder mit dem vom Fachbereich Finanzen zur Verfügung gestellten elektronischen Formular ab. Die Abrechnung ist gemäss Weisung des Fachbereichsleiters Finanzen einzureichen.
- 1.16 Zusätzlich zu den Sitzungsgeldern besteht kein Anspruch auf Sozialzulagen, Ferienentschädigung und dergleichen.

	<u>Funktion</u>	<u>Sitzungsgeld</u>
1.17	Präsidium Wahl- und Abstimmungsausschuss	CHF 200.00
1.18	Mitglieder Wahl- und Abstimmungsausschuss	CHF 100.00

Ausführungsbestimmungen

- 1.19 Das Sitzungsgeld wird pro Wahl- oder Abstimmungswochenende ausbezahlt.
- 1.20 Die Mitglieder des Ausschusses wirken dafür bei der Durchführung des Urnengangs (Urnendienst, Ausmittlungsverfahren) mit. Der Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes wird durch das Präsidium des Wahl- und Abstimmungsausschusses bestimmt.
- 1.21 Der Sekretär erstellt die Abrechnungen für die Sitzungsgelder der Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsausschusses.

2. Nebenamtliche Funktionäre

2.1. Feuerwehr

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
2.1.1	Kommandant	CHF 2'500.00
2.1.2	Kommandant-Stellvertreter	CHF 1'500.00
2.1.3	Feldweibel / Materialverwalter	CHF 900.00
2.1.4	Materialverwalter-Stellvertreter	CHF 200.00
2.1.5	Fourier / Rechnungsführer (inkl. Mutationen Alarmierung)	CHF 1'500.00
2.1.6	Ausbildungsverantwortlicher	CHF 500.00
	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>

2.1.7	Einsatzleiter	CHF	500.00
2.1.8	Fachdienstchef	CHF	500.00
2.1.9	Fachdienstchef-Stellvertreter	CHF	150.00
2.1.10	Fachspezialist	CHF	150.00
2.1.11	Gruppenführer	CHF	100.00

	<u>Tätigkeit</u>		<u>Sold</u>
2.1.12	Pikettdienst pro Tag (Anordnung durch Kommando)	CHF	40.00
2.1.13	Übungen (pro Übung)	CHF	30.00
2.1.14	Für folgende Aufgaben finden die Ansätze gemäss Ziffer 1.12 vorstehend Anwendung:		
	- Rapporte; Sitzungen		
	- Einsätze		
	- Arbeitseinsätze nach Anordnung Kommando		
	- Kurse		

2.2. Übrige nebanamtliche Funktionäre

	<u>Funktion</u>		<u>Jahresentschädigung</u>
2.2.1	Ackerbaustellenleiter	CHF	2'500.00

Ausführungsbestimmungen

- 2.2.2 Sämtliche Aufwände in Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion sind mit der Jahresentschädigung abgegolten.

3. Sekretäre / Protokollführer

	<u>Funktion</u>		<u>Entschädigung</u>
3.1	Sekretäre / Protokollführer von Kommissionen, Ausschüssen und Projektgruppen		Arbeitszeit plus Sitzungsgeld analog Ziff. 1.12

Ausführungsbestimmungen

- 3.2 Fest angestellte Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, welche als Sekretär resp. als Protokollführer in einer Gemeindebehörde oder in einer Projektgruppe tätig sind, wird die effektive Sitzungsdauer als Arbeitszeit angerechnet.
- 3.3 Ein Sitzungsgeld analog Ziff. 1.12, nebst der Arbeitszeit, steht den Mitarbeitenden nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu (Sitzungsdauer über 17.00 Uhr).

4. Vergütungen für besondere Verrichtungen

	<u>Tätigkeit</u>		<u>Entschädigung</u>
--	------------------	--	----------------------

4.1	Jubilarenbesuche	pro Besuch: CHF 30.00
4.2	Weitere Verrichtungen im Einzelfall	Beschluss Gemeinderat

Ausführungsbestimmungen

- 4.3 Die Entschädigung für Tätigkeiten gemäss Ziff. 4.1 erfolgt an die beauftragten Kommissionsmitglieder mit einer Pauschale pro Besuch eines Jubilars. Der Ressortvorsteher erhält keine Entschädigung.
- 4.4 Für weitere Verrichtungen wie Erhebungen, Kontrollaufgaben oder in ausserordentlichen Fällen (Lohnausfall) setzt der Gemeinderat auf Antrag der betreffenden Kommission oder Projektgruppe die Entschädigung von Fall zu Fall fest. Dabei wird die aufgewendete Zeit angemessen berücksichtigt.

5. Spesen

	<u>Transportmittel</u>	<u>Entschädigung</u>
5.1	Bahn	Billett 2. Klasse
5.2	Auto, pro Kilometer	CHF 0.65

Ausführungsbestimmungen

- 5.3 Eine Kilometerentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn zum Reiseziel keine günstigen öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen oder die Benützung derselben wegen unverhältnismässigem Zeitaufwand nicht zumutbar ist. Mit der Ausrichtung einer Kilometerentschädigung sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benützung des privaten Fahrzeuges (mit Ausnahme der Parkgebühr) abgegolten.
- 5.4 Zum Zwecke eines optimalen Versicherungsschutzes für Fahrzeuge von Privatpersonen während Fahrten im Auftrag der Gemeinde/Schule schliesst die Gemeinde eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung ab. Der Versicherungsschutz gilt nur im Rahmen von der Gemeinde/Schule bewilligten, beruflichen Fahrten. Im Schadenfall ist mit dem Fachbereich Finanzen Kontakt aufzunehmen.

	<u>Verpflegung und Übernachtung</u>	<u>Entschädigung</u>
5.5	effektive Auslagen für auswärtige Verpflegung, pro Hauptmahlzeit	max. CHF 30.00
5.6	effektive Auslagen für auswärtige Übernachtungen, pro Nacht	max. CHF 200.00

Ausführungsbestimmungen

- 5.7 Spesen sind zu belegen.

6. Besoldung im Stundenlohn tätige Aushilfen

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
6.1	im Stundenlohn tätiges Aushilfspersonal	Gemäss Anhang I, GK 8

Ausführungsbestimmungen

6.2 Aushilfen gemäss Anhang I werden in der Gehaltsstufe 0 eingereiht.

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
6.3	im Stundenlohn tätiges, minderjähriges Personal	Gemäss Ansatz Regierungsratsbeschluss RRB

Ausführungsbestimmungen

6.4 Dem minderjährigen Personal ist der Stundenlohn gemäss den kantonalen Gehaltsbestimmungen (Regierungsratsbeschluss) auszurichten.